



Resolution 2170 (2014)**verabschiedet auf der 7242. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. August 2014**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001), 1618 (2005), 1624 (2005), 2083 (2012), 2129 (2013), 2133 (2014), 2161 (2014) und der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Republik Irak und der Arabischen Republik Syrien und *ferner in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, dass Gebiete in Teilen Iraks und Syriens unter der Kontrolle des Islamischen Staates in Irak und der Levante (ISIL) und der Al-Nusra-Front (ANF) sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Irak, Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Millionen von Menschen geführt haben, und über ihre Gewalttaten, die sektiererische Spannungen schüren,

unter erneuter Verurteilung des ISIL, der ANF und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für ihre anhaltenden und vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod von Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten und kulturellen und religiösen Stätten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben, und *unter Hinweis darauf*, dass das Einfrieren von Vermögenswerten, die Reiseverbote und das Waffenembargo nach Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) auf den ISIL, die ANF und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Anwendung finden,

bekräftigend, dass der Terrorismus, einschließlich der Handlungen des ISIL, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 21. August 2014.



betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, auch im Rahmen der Durchführung dieser Resolution, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, und unterstreichend, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sowie die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, und feststellend, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist,

unter erneutem Hinweis darauf, dass diejenigen, die in Irak und Syrien Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche, einschließlich der Verfolgung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung oder aus politischen Gründen, begangen haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

in ernster Besorgnis angesichts der Finanzierung des ISIL, der ANF und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und angesichts der finanziellen und sonstigen Mittel, die diese erhalten, und unterstreichend, dass diese Mittel ihre künftigen terroristischen Aktivitäten unterstützen werden,

unter nachdrücklicher Verurteilung der vom ISIL, der ANF und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangenen Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung von politischen Zugeständnissen, *mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit*, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Lösegeldzahlungen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, *mit der Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen begangen werden, eng zusammenarbeiten müssen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zum ISIL, zur ANF und zu allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und über das Ausmaß dieses Phänomens,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft zum Zwecke der Anwerbung und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen sowie zur Finanzierung, Planung und Vorbereitung ihrer Aktivitäten verstärkt der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets, bedienen, und unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in Befolgung ihrer sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen auszunutzen, um zur Unterstützung für terroristische Handlungen aufzustacheln,

unter entschiedenster Verurteilung der Aufstachelung zu terroristischen Handlungen sowie unter Zurückweisung der Versuche zur Rechtfertigung oder Verherrlichung (Apolo-

gie) terroristischer Handlungen, die zu weiteren terroristischen Handlungen aufreizen können,

unter Hervorhebung der Hauptverantwortung der Mitgliedstaaten für den Schutz der Zivilbevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, die von gewalttätigen Aktivitäten des ISIL, der ANF und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen betroffene Zivilbevölkerung, vor allem Frauen und Kinder, zu schützen, insbesondere gegen jegliche Form von sexueller Gewalt,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anzuwendenden internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle *hervorhebend*, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die vom ISIL, der ANF und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen nach wie vor ausgeht, und *in Bekräftigung seiner Entschlossenheit*, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *missbilligt und verurteilt* auf das Entschiedenste die terroristischen Handlungen des ISIL und seine extremistische Gewaltideologie und seine fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

2. *verurteilt nachdrücklich* die wahllose Tötung von und die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, die zahlreichen Gräueltaten, die Massensexekutionen und außergerichtlichen Tötungen, einschließlich von Soldaten, die Verfolgung von Einzelpersonen und ganzen Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die Entführung von Zivilpersonen, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, willkürliche Inhaftierungen, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, die Zerstörung kultureller und religiöser Stätten und die Behinderung der Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Bildung, vor allem in den syrischen Gouvernements Ar-Raqqa, Deir ez-Zor, Aleppo und Idlib sowie in Nordirak, vor allem in den Provinzen Kirkuk, Salah ad-Din und Ninive;

3. *erinnert daran*, dass ausgedehnte oder systematische Angriffe gegen Gruppen der Zivilbevölkerung aufgrund ihres ethnischen oder politischen Hintergrunds, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass der ISIL, die ANF und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden, und *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, solche Verletzungen und Verstöße zu verhindern;

4. *verlangt*, dass der ISIL, die ANF und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen alle Gewalt und terroristischen Handlungen einstellen und mit sofortiger Wirkung ihre Waffen niederlegen und sich auflösen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) bei den Bemühungen, mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, einschließlich des ISIL und der ANF, die terroristische Handlungen begehen, organisieren und fördern, zu finden und vor Gericht zu stellen, zusammenzuarbeiten, und *unterstreicht* in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der regionalen Zusammenarbeit;

6. *fordert erneut* alle Staaten *auf*, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu ergreifen, um der Aufstachelung zu durch Extremismus und Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen entgegenzuwirken, die von mit dem ISIL, der ANF und Al-Qaida verbundenen Personen oder Einrichtungen verübt werden, und die Subversion von Bildungs-, Kultur- und religiösen Einrichtungen durch Terroristen und ihre Anhänger zu verhindern;

Ausländische terroristische Kämpfer

7. *verurteilt* die Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer, deren Anwesenheit Konflikte verschärft und zu Radikalisierung und Gewaltbereitschaft beiträgt, durch den ISIL, die ANF und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, *verlangt*, dass alle mit dem ISIL und anderen terroristischen Gruppen verbundenen ausländischen terroristischen Kämpfer sofort abziehen, und *bekundet seine Bereitschaft*, die Aufnahme derjenigen, die für den ISIL, die ANF und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Kämpfer anwerben oder sich an ihren Aktivitäten beteiligen, unter anderem durch die Finanzierung oder Erleichterung der Reisen ausländischer terroristischer Kämpfer für den ISIL oder die ANF, in die Liste nach dem Al-Qaida-Sanktionsregime zu erwägen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, um den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zur ISIL, zur ANF und zu allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu unterbinden und diese ausländischen Kämpfer im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht vor Gericht zu stellen, verweist außerdem erneut auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Gruppen zu verhindern, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen, und in diesem Zusammenhang zügig Informationen auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen in und aus ihrem Hoheitsgebiet, die Belieferung von Terroristen mit Waffen sowie Finanzierungsaktivitäten zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern;

9. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, mit denjenigen Personen in ihrem Hoheitsgebiet, bei denen ein Risiko der Anwerbung und der Radikalisierung mit einhergehender Gewaltbereitschaft besteht, in Kontakt zu treten, um sie von Reisen nach Syrien und Irak zur Unterstützung oder zum Kampf für den ISIL, ANF und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen abzuhalten;

10. *bekräftigt* seinen Beschluss, dass die Staaten zu verhindern haben, dass an den ISIL, die ANF und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, sowie seine Aufforderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit

Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern;

Finanzierung des Terrorismus

11. *bekräftigt* seine Resolution 1373 (2001) und insbesondere seine Beschlüsse, dass alle Staaten die Finanzierung terroristischer Handlungen verhüten und bekämpfen und es unterlassen müssen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden;

12. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 2161 (2014), dass alle Staaten sicherstellen müssen, dass durch ihre Staatsangehörigen oder durch Personen in ihrem Hoheitsgebiet keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen auf direktem oder indirektem Weg zugunsten des ISIL, ANF, oder anderer mit Al-Qaida verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, und *bekräftigt* seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), dass alle Staaten ihren Staatsangehörigen oder allen Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet untersagen, Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen oder andere damit zusammenhängende Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen von Personen zur Verfügung zu stellen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen, erleichtern oder sich daran beteiligen, oder zum Nutzen von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen, oder zum Nutzen von Personen und Einrichtungen, die im Auftrag oder auf Anweisung dieser Personen handeln;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ölfelder und dazugehörige Infrastruktur, die vom ISIL, der ANF und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen kontrolliert werden, Einkünfte erzeugen, die ihre Rekrutierungsanstrengungen unterstützen und ihre operative Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen stärken;

14. *verurteilt* jede Beteiligung am direkten oder indirekten Handel mit dem ISIL, der ANF und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und weist erneut darauf hin, dass eine solche Beteiligung eine finanzielle Unterstützung für von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) („Ausschuss“) benannte Einrichtungen darstellen und zu weiteren Listungen durch den Ausschuss führen könnte;

15. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtung einhalten müssen, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und Personen in ihrem Hoheitsgebiet keine Spenden an vom Ausschuss benannte Einzelpersonen und Einrichtungen oder an diejenigen, die im Auftrag oder auf Anweisung benannter Einrichtungen handeln, leisten;

16. *bringt seine Besorgnis* darüber *zum Ausdruck*, dass Luftfahrzeuge oder andere Beförderungsmittel, die vom ISIL kontrollierte Gebiete verlassen, dazu verwendet werden könnten, Gold oder andere Wertgegenstände und wirtschaftliche Ressourcen zum Verkauf auf dem internationalen Markt zu transferieren oder um andere Vorkehrungen zu treffen, die zu Verstößen gegen das Einfrieren der Vermögenswerte führen könnten;

17. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) der Resolution 2161 (2014) auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste Anwendung finden, ungeachtet dessen, wie oder von wem das Lösegeld gezahlt wird;

Sanktionen

18. *stellt fest*, dass der ISIL eine Splittergruppe der Al-Qaida ist, *erinnert daran*, dass der ISIL und die ANF auf der Al-Qaida-Sanktionsliste geführt werden, und *erklärt sich* in dieser Hinsicht *bereit*, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den ISIL oder die ANF unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die den ISIL oder die ANF oder alle anderen mit der Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch Finanzierung, Bewaffnung, Planung oder Anwerbung mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets und der Sozialen Medien, oder mit anderen Mitteln unterstützen;

19. *beschließt*, dass die in der Anlage zu dieser Resolution genannten Personen den mit Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) verhängten Maßnahmen unterliegen und der Al-Qaida-Sanktionsliste hinzugefügt werden;

20. *weist* den Ausschuss *an*, auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Listung der in der Anlage zu dieser Resolution genannten Personen zu veröffentlichen, wie vom Rat vereinbart, und *bestätigt*, dass die Bestimmungen der Resolution 2161 (2014) und späterer einschlägiger Resolutionen für die in der Anlage genannten Namen gelten, so lange diese auf der Al-Qaida-Sanktionsliste verbleiben;

21. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss Anträge auf die Listung von Personen und Einrichtungen, die den ISIL, die ANF und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unterstützen, vorzulegen, und *fordert* den Ausschuss *ferner auf*, unverzüglich zusätzliche Benennungen von Personen und Einrichtungen, die den ISIL und die ANF unterstützen, zu prüfen;

Berichterstattung

22. *weist* das Überwachungsteam *an*, dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen einen Bericht über die vom ISIL und der ANF ausgehende Bedrohung, namentlich für die Region, über ihre Waffenquellen, Finanzierung, Anwerbung und demografischen Merkmale sowie Empfehlungen für weitere Maßnahmen gegen die Bedrohung vorzulegen, und *fordert* den Vorsitz des Ausschusses *auf*, den Sicherheitsrat nach der Erörterung des Berichts im Ausschuss über seine wichtigsten Erkenntnisse zu informieren;

23. *ersucht* die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI), im Rahmen ihres Mandats, ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten dem Ausschuss und dem mit Resolution 1526 (2004) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung behilflich zu sein, unter anderem indem sie Informationen weiterleitet, die für die Durchführung der in Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;

24. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage

1. Abdelrahman Mouhamad Zafir al Dabidi al Jahani

Abdelrahman Mouhamad Zafir al Dabidi al Jahani ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante, und die „Rekrutierung für diese“ verbunden (QE.A.137.14).

2. Hajjaj Bin Fahd Al Ajmi

Hajjaj bin Fahd al Ajmi ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante, verbunden (QE.A.137.14).

3. Abou Mohamed al Adnani

Abou Mohamed al Adnani ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Al-Qaida in Irak, verbunden (QE. J. 115.04).

4. Said Arif

Said Arif ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante, und die „Rekrutierung für diese“ verbunden (QE.A.137.14).

5. Abdul Mohsen Abdallah Ibrahim al Charekh

Abdul Mohsen Abdallah Ibrahim al Charekh ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch unter der Bezeichnung Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante gelistet, verbunden (QE.A.137.14).

6. Hamid Hamad Hamid al-Ali

Hamid Hamad Hamid al-‘Ali ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Islami-

scher Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Al-Qaida in Irak (QE. J. 115.04), und Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante (QE.A.137.14), verbunden.
